

## Satzung

*Gültig ab dem 09.12.2004*

### § 1

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der am 06.05.1991 in Bonn gegründete Verein führt den Namen *Verein für Behindertensport Bonn/Rhein-Sieg (vfb)*.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und kann Außenstellen unterhalten. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Registernummer VR 6217 eingetragen.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
  1. der öffentlichen Gesundheitspflege,
  2. des allgemeinen Gesundheitsbewusstseins,
  3. der Integration chronisch kranker, behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen,
  4. der Einbeziehung sozial benachteiligter Menschen,
  5. der Jugendpflege und Jugendfürsorgedurch gezielte sportpädagogische und sportwissenschaftlich begründete sowie sozialpädagogische Angebote.
2. Die Umsetzung erfolgt insbesondere durch
  1. die Durchführung von sporttherapeutischen Veranstaltungen zur Rehabilitation chronisch Kranker und Behinderter,
  2. die Entwicklung von gesundheitssportlichen und –erzieherischen Angeboten als Beitrag zur Gesundheitsbildung und zur Vorbeugung von verhaltens- und zivilisationsbedingten Erkrankungen (Prävention),  
die Entwicklung von sozialpädagogischen Angeboten im Sinne der Integration von Behinderten, Nicht-Behinderten sowie Menschen aus sozialen Randgruppen
  4. die Entwicklung und Umsetzung innovativer Methoden, Konzepte und sonstiger Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienlich sind,
  5. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Personen, Vereinen und Institutionen, die mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung tätig sind.
3. Der Verein ist Mitglied im Mitglied im *Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.* sowie im

*Behindertensportverband Nordrhein-Westfalen*. Er kann sich weiteren Dachverbänden anschließen.

### **§ 3**

#### **Mildtätigkeit, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Wohlfahrtszwecke und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. , oder eine seiner Mitgliedsorganisationen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied können nur natürliche Personen werden.
2. Über Mitgliedsanträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein oder durch Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Bei Beitragserhöhungen ist eine fristlose Kündigung zum Tag des Inkrafttretens der Beitragserhöhung möglich.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluß des erweiterten Vorstands ausgeschlossen werden,
  - wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat oder
  - wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

3. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des erweiterten Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluß des erweiterten Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden.
5. Bei rechtzeitiger Berufung hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, so daß die Mitgliedschaft mit Ablauf der Berufungsfrist als beendet anzusehen ist.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 7**

### **Stimmrecht**

1. In jeder Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Sie beschließt über:
  1. Wahl, Abberufung und Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands,
  2. Satzungsänderungen,
  3. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,

4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens, wobei für die Verwendung des Vermögens die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Kommt der geschäftsführende Vorstand einem Verlangen von Mitgliedern auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Absatz 2 nicht nach, gilt § 37 Absatz 2 BGB.
4. Die Einladung muß mindestens drei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung durch schriftliche Eingabe an die Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen. Der Gegenstand des Antrages ist auf die Tagesordnung zu setzen.  
Später auf der Geschäftsstelle eingehende oder erst in der Versammlung gestellte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Darüber faßt die Mitgliederversammlung Beschluß.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, sofern nach Satzung oder Gesetz nicht eine größere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der erweiterte Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf schriftlich durch Stimmzettel.
6. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

## **§ 10** **Protokollierung**

1. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Das Protokoll ist von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

**§ 11****Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Gesamtvorstands und die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise hauptamtlichen Mitarbeitern übertragen. Geschäftsführend tätige Mitarbeiter nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands mit beratender Stimme teil.
5. Der geschäftsführende Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Ein außenstehender Sachverständiger erstellt oder überprüft den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss.
6. In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Beim Verein beschäftigte Arbeitnehmer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein.

**§ 12****Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 5 Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden.
2. Der erweiterte Vorstand beschließt über Grundsatzfragen und Zielsetzung des Verbandes zwischen den Mitgliederversammlungen.
3. Der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands beruft die Sitzung ein und leitet sie.
4. In den erweiterten Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Beim Verein beschäftigte Arbeitnehmer dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstands sein.

**& 13**

**Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch von der Mitgliederversammlung bestellte Liquidatoren.